Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der MGV „Harmonie“ Scheidingen und sein Kinder- und Jugendchor bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Chores ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Sitz des Chores

Der Chor hat seinen Sitz in Scheidingen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

a) singenden Mitgliedern
b) fördernden Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer vierteljährlichen Probezeit. Während dieser Probezeit darf der neue Sänger nicht öffentlich mit auftreten.
b) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendchores
c) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
d) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunden wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt etwa von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendetet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich Anfang des Jahres stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren je zur Hälfte.

1. Hälfte:	Der Vorsitzende
	Der Schriftführer
	Der stellv. Kassenwart
	Der Notenwart
	Ein Beisitzer
2. Hälfte:	Der stellv. Vorsitzende
	Der Kassenwart
	Der Kinder- und Jugendwart
	Zwei Beisitzer

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenwart
5. Dem stellvertretenden Kassenwart
6. Dem Kinder- und Jugendwart
7. Dem Notenwart
8.-10. Drei Beisitzern

Hinzu tritt der Chorleiter und der Kinder- und Jugendchorleiter

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der Anfang des Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand dies schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 17), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer bei Angelegenheiten über die Durchführung der Gesangproben, sowie die Bestimmung des Vereinslokals, wo nur die singenden Mitglieder stimmberechtigt sind. Jedem steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl von einem Rechnungsprüfer (jedes Jahr erfolgt abwechselnd die Wahl für einen Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren)
3. Wahl des Chorleiters
4. Festsetzung des Jahresbeitrags für die singenden und fördernden Mitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Berichterstattung und Entlastung

Der Schriftführer erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und der Planung für das laufende Jahre.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden.

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Chores kann durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das gesamte Eigentum des Chores fällt an das „Deutsche Rote Kreuz“.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei der Einladung bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 23.01.1965 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 15.10.1966 wurde § 5 in vorliegender Form und in der Mitgliederversammlung vom 10.03.1979 wurden die §§ 9 und 17 wie in vorliegender Form erweitert.

In der Mitgliederversammlung vom 22.02.1986 wurde der § 1 in der vorliegenden Form beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 10.03.1990 wurden die §§ 1, 5 und 10 in der vorliegenden Form beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 07.03.2011 wurden die §§ 3, 5 und 13 in der vorliegenden Form beschlossen.

Die Satzung ist sofort in Kraft getreten.

Nachtrag:

1. Satzungsänderung § 5 am 15.10.1966
2. Satzungsänderung §§ 9 und 17 am 10.03.1979
3. Satzungsänderung § 1 am 22.02.1986
4. Satzungsänderung §§ 1, 5 und 10 am 10.03.1990
5. Satzungsänderung §§ 3, 5 und 13 am 07.03.2011